

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 22 (1949)

Heft: 4

Artikel: Die neue Bekleidungsverordnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sektion. Durch diese langjährige Tätigkeit im Vorstand der größten Sektion des Verbandes ist er mit den Fragen, welche den Verband berühren, bestens vertraut. Es freut uns, daß es der Zeitungskommission gelungen ist, für den frei gewordenen Posten den rechten Mann zu finden, und wir heißen Fourier P. Wild in der Redaktions-Kommission kameradschaftlich willkommen. Wir wünschen ihm in seiner neuen Tätigkeit reichen Erfolg und volle Genugtuung!

Für die Zeitungskommission „Der Fourier“
und die Redaktionskommission:

Major A. Lehmann.



Die neue Bekleidungsverordnung

Zu den Pendenzen, die wir in der ersten Nummer dieses Jahres aufgezählt haben, gehört auch die Neuregelung der Uniform. Nachdem es schien, daß diese noch längere Zeit auf sich warten lasse, erließ der Bundesrat am 8. März 1949 überraschend die neue Verordnung über die Bekleidung der Schweizerischen Armee.

Unsere Leser sind darüber bereits durch die Tagespresse orientiert. Die Grundfarbe der Uniform bleibt feldgrau. Der Waffenrock ist einreihig, mit vier sichtbaren, feldgrauen Knöpfen. Er besitzt einen offenen Reverskragen, der durch Aufklappen der beiden Reversteile hochgeschlossen werden kann. Der Rücken ist nicht glatt, sondern enthält tiefe Rückenfallen. Ob diesen Rückenfallen die praktische Bedeutung zukommt, die man von ihnen erwartet, möchten wir noch nicht beurteilen. Offiziere, welche die neue Uniform schon tragen, erachten sie jedenfalls nicht als praktisch. Auch sehen diese Rückenfallen, je nach der Stellung des Tragenden, oft sehr unschön aus. Der Ärmel kann mit angenähter Manschette eng getragen werden. An Taschen weist der Waffenrock zwei Brusttaschen mit Mittelfalten, und zwei Schoßtaschen mit seitlichen Falten, verschließbar und mit einer Klappe verdeckt, auf. Im Innern ist eine weitere Tasche für das Verbandspäckchen angebracht. Der Offizierswaffenrock ist gleich demjenigen der Mannschaft.

Der offene Waffenrock macht nun die Tragung eines feldgrauen Uniformhemdes mit Umlegkragen und Achselklappen notwendig. Dazu wird eine schwarze Krawatte getragen. Man wird sehen, welche Erfahrungen damit gemacht werden. Sicher ist, daß ein Großteil unserer jungen Leute nicht gewohnt ist, Krawatten ordnungsgemäß zu binden. Da wird man in den Rekrutenschulen und auch später manche Mühe haben. Beim jeweiligen Hauptverlesen wird es eine der Hauptsorgen sein, gut gebundene Krawatte einheitlich herzubringen. — Ein

Vorteil des Uniformhemdes besteht darin, daß es auch ohne Waffenrock getragen werden kann. Dann sollen die Schlaufen mit den Einteilungsnummern (bei Offizieren auch mit den Gradabzeichen) an die Achselklappen des Hemdes gesteckt werden. Unteroffiziere und Gefreite tragen die Gradabzeichen auch am Ärmel des Hemdes.

Die Hose wird etwas anders geschnitten, als die bisherige. Sie erhält Gurtschlaufen, durch die der Ordonnanzledergurt gezogen werden kann, wenn sie ohne Waffenrock getragen wird. Die Bundweite kann durch seitliche Vorrichtungen reguliert werden. Knöpfe ermöglichen das Anbringen von Hosenträgern. Zwei Seitentaschen und eine Gesäßtasche können durch Knöpfe verschlossen werden. An der Arbeitshose ist ferner eine größere äußere Tasche am rechten Oberschenkel mit Knopf und Verschlußpatte angebracht. Die Hose kann am Schuhschaft befestigt und unten enggeknöpft werden. Offiziere tragen die gleiche Arbeitshose. Bei der Ausgangshose der Mannschaft fehlt die äußere Beintasche. Auch die Grehose der Offiziere weist diese Tasche und die Vorrichtung zum Engknöpfen nicht auf.

Der Mantel ist weit, mit Reverskragen, der hochgeschlossen werden kann. In ihn kann ein Winterfutter eingeknöpft werden. Der Offizier trägt den gleichen Mantel, vermehrt um einen Gurt aus gleichem Stoff wie der Mantel, mit schmaler feldgrauer Schnalle. Den Offizieren, wie auch den höheren Unteroffizieren ist das Tragen eines leichten feldgrauen Mantels mit gewöhnlichen grauen Knöpfen gestattet. Unter Mantel oder Regenmantel darf als Kälte- und Wetterschutz ein feldgraues Halstuch getragen werden.

Die Kopfbedeckungen bleiben unverändert.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten tragen zum unberittenen Dienst hohe schwarze Marsch- oder Bergschuhe; Stiefel oder Schuhe mit Ledergamaschen werden nur noch zum berittenen Dienst getragen. Zum Ausgang dürfen schwarze Halbschuhe unauffälliger Art (!) mit einfarbigen dunkeln oder schwarzen Socken getragen werden.

Eine wesentliche Änderung ist auch in den Gradabzeichen eingetreten: Das allgemeine Gradabzeichen des Offiziers und des höheren Unteroffiziers ist das Offiziersschlagband am Dolch in den Landesfarben, dasjenige des Unteroffiziers die schmale, dunkelgoldfarbige Litze am Kragenrand. Die Offiziere tragen ihre Gradabzeichen an der Mütze und auf den Achselklappen, und zwar einheitlich dunkelgold, d. h. nicht glitzernd. Silber verschwindet in der Feldarmee. Unteroffiziere tragen die bisherigen Abzeichen stark verkleinert an beiden Oberarmen. Das Abzeichen der Gefreiten besteht aus einem 4 cm langen wagrechten Querbalken am Oberarm, aus der gleichen dunkelgoldfarbigen, 1 cm breiten Tresse mit schwarzer Randleiste, wie die Unteroffiziere.

Truppengattungen mit deren Untergattungen, sowie die Dienstzweige werden durch die rhombusförmigen Kragenpatten unterschieden. Hier fällt am meisten auf, daß alle diese Patten mit irgendeinem Zeichen bestickt sind, was uns unnötig erscheint, denn das Tragen einfacher Patten, lediglich in der Farbe der

Truppengattung, wie bisher, hätte doch sicher genügt. Oder wollte man auch hier uniformieren, damit kein „Neid“ entsteht? So soll die Verpflegungstruppe nun einheitlich eine Kragenpatte in hellgrün, überall mit einem Ährenbündel, bestehend aus fünf Ähren, tragen (siehe Bild). Dazu tragen z. B. die Quartiermeister am rechten Oberarm ein Abzeichen in Wappenform mit einer Ähre, die Kommissariats-offiziere mit 3 Ähren. Über alle diese Abzeichen wird man sicher geteilter Meinung sein, und es ist schwer, über einige sich eines Lächelns zu erwehren, so z. B. über die gekreuzten Türkensäbel der Dragonereinheiten, die an die seinerzeitigen Fouriersäbel erinnern, die Lyra der Bataillonsspiele, wie sie auch die Feldmusik von Hinter-Duttlingen trägt, das Schwert und die Waage der Militärjustiz, den Federkiel der — nein, eben glücklicherweise nicht der Fouriere, sondern der Stabssekretäre, und daneben wieder das phantasielose V der Veterinärtruppe. Wie erwähnt, hätte man manche Abzeichen vermeiden können, wenn die Hauptgattungen mit einem Spiegel in der betreffenden Farbe, ohne Stickerei, bezeichnet worden wären.

Spezialistenabzeichen werden am Oberarm getragen, die Fouriergehilfen und HD-Rechnungsführer eine etwas kleinere Ähre als der bisherige Christbaum, die Küchenchefs neben der Ähre noch zwei gekreuzte Kochlöffel (!). Über dem oberen Rand der linken Brusttasche werden getragen: das Schützenabzeichen in Form zweier gekreuzter Gewehre, Scharfschützenabzeichen: dazu noch einen Lorbeerkranz. Offiziere tragen als Auszeichnung lediglich das Piloten- und Beobachterabzeichen, sowie das Hochgebirgsabzeichen.

Die Neuuniformierung, die sofort in Kraft tritt — wobei Uniformstücke nach bisheriger Ordnung nur noch bis zum 31. Mai 1949 angefertigt werden, die bisherigen Bestände aber vorerst aufgebraucht werden sollen — bringt eine wesentliche Anpassung zwischen Mannschafts- und Offiziersuniform. Das viele glitzernde Gold und Silber soll verschwinden. Ein großer Fortschritt besteht zweifellos auch darin, daß im Sommer nur noch Hose und Hemd getragen werden darf. Dagegen will uns scheinen, daß die Abzeichen, die man früher einmal vermindern wollte (dieser Bestrebung ist das alte Gebirgsabzeichen, das Abzeichen der Bäcker, der Zahnärzte etc. zum Opfer gefallen) eher wieder vermehrt worden sind. Auf alle Fälle sind die Rekruten nicht zu beneiden, welche sich Gradabzeichen, Waffenabzeichen etc. sowohl nach alter als auch nach neuer Ordnonanz einprägen müssen....

Die Verfügung des EMD über die Bekleidung der Schweizerischen Armee

Im Anschluß an die am 8. März 1949 erlassene Bekleidungsverordnung hat das EMD am 16. März 1949 eine Verfügung erlassen, welche die Übergangszeit regeln soll. Die Herstellung von Mannschafts-Uniformstücken nach neuer Ordnonanz und deren Abgabe an die Rekruten, sowie an die Wehrmänner der verschiedenen Altersklassen zum Zwecke der Retablierung ihrer Ausrüstung erfolgt nach Maßgabe der Liquidation der noch vorhandenen Vorräte. Mannschafts-Waf-

fenröcke bisheriger Ordonnanz werden nicht in solche mit Reverskragen umgeändert. Waffenröcke der Ordonnanz 1940 dürfen zum Uniformhemd mit aufgeknapften Kragen getragen werden; die Hemden und schwarzen Krawatten sind aber auf eigene Kosten anzuschaffen.

Firmen, die Uniformtücher und Hemdenstoffe zu beziehen wünschen und die Acquisition in Schulen und Kursen betreiben wollen, bedürfen einer Bewilligung der KTA. Offiziere dürfen ihre Uniformen und Hemden nur von solchen Firmen beziehen, die eine spezielle Bewilligung besitzen.

Die Anpassung von Offiziers-Waffenröcken alter Ordonnanz ist gestattet, wenn mindestens folgende Änderungen vorgenommen werden:

- a) Umändern des Steh- oder Umlegekragens in einen Reverskragen nach neuem Muster, wobei der umgeänderte Rock 4 sichtbare Knöpfe aufweisen muß;
- b) Anbringung der Einteilungsabzeichen am Kragen, der Gradabzeichen und Einteilungsnummern an den Achselklappen und der allf. Spezialabzeichen;
- c) Ersetzen der alten Ärmelaufschläge und Patten durch Ärmelmanschetten. Silber- und goldfarbige Knöpfe sind durch solche neuerer Ausführung zu ersetzen.

Offiziers-Uniformen bisheriger Ordonnanz (mit Stehkragen 1914/40 oder mit Umlegkragen 1940) dürfen ausgetragen werden. Wird aber eine Uniform alter Ordonnanz mit silberfarbigen Gradabzeichen ausgetragen, so sind dazu die zugehörigen Kopfbedeckungen mit silberfarbigen Gradabzeichen zu tragen. Umgekehrt darf zur neuen Uniform nur eine Mütze mit dunkelgoldfarbigen Gradabzeichen getragen werden.

Die Offiziere haben ferner bis spätestens 31. März 1950 an ihren Mänteln Achselklappen anzubringen. Diese sind mit Gradabzeichen und Einteilungsnummern gemäß der neuen Ordonnanz zu versehen. Die Farbe dieser Gradabzeichen und Einteilungsnummern muß derjenigen der Kopfbedeckung entsprechen.

Wir blättern in alten Jahrgängen . . .*

Wie wir in unserer letzten Nummer bereits dargelegt haben, wurde „Der Fourier“ vom 1. Januar 1929 an als offizielles Mitteilungsblatt des Schweizerischen Fourierverbandes erklärt. Der zweite Jahrgang 1929 wird eingeleitet durch die Berichterstattung über ein Referat von Oberst Richner (dem nachfolgenden Kriegskommissär), damals Direktor der eidg. Getreideverwaltung in Bern, gehalten in der Allg. Offiziers-Gesellschaft Zürich über „Nahrungsmittel-Produktion und Landesversorgung“. Vor allem betont der Referent, daß eine leistungsfähige Landwirtschaft die beste Gewähr für eine leistungsfähige Armee biete. Er verlangt für den Fall eines neuen Krieges von

* Die Verfasser der Artikel sind mit ihrem damaligen Grad angegeben; die militärischen Abkürzungen entsprechen den damals üblichen.

- Käse:** **Fr. 4.21 per kg** (vollfett) bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweiz. Käseunion AG.
Fr. 4.29 per kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.
- Heu:** **bis Fr. 17.— per 100 kg**, in Ballen gepreßt, franko Kantonnementsort oder Stallung geliefert.
bis Fr. 13.50 per 100 kg, offen ab Stock geliefert.
- Stroh:** **bis Fr. 10.50 per 100 kg**, in Ballen gepreßt, franko Kantonnementsort geliefert.
bis Fr. 8.— per 100 kg, Inlandstroh in Garben, franko Kantonnementsort geliefert.

Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Oberkriegskommissariat zu bestellen. Auf den Waffenplätzen gelten für Brot, Fleisch und Käse die Waffenplatzpreise gemäß Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten.

Mit Zirkularschreiben vom 20. 5. 1949 ist zudem die **Ziffer 63, lit. b, der I. V. 47** ergänzt worden, indem die Preise für Schlachtpferde wie folgt neu festgesetzt wurden:

- a. Lebendgewicht: Fr. —.90 bis Fr. 1.10 per kg, je nach Qualität,
- b. Schlachtgewicht: Fr. 1.80 bis Fr. 2.— per kg, je nach Qualität.

Diese Preise für Schlachtpferde gelten vom 14. April 1949 an bis auf weitere Mitteilung.

Rechts oder links?

Daß das besondere Abzeichen des Quartiermeisters und des Kommissariats-offiziers nicht am rechten Oberarm, wohin es bei der Besprechung der neuen Bekleidungsverordnung in der April-Nummer versehentlich geraten war, sondern am linken getragen wird, wollten wir in der letzten Nummer richtig stellen. Und — wer weiß, durch welche Tücke — diese Berichtigung ist uns in der Eile mißlungen. Hartnäckig wird auf Seite 104 behauptet, das Abzeichen werde nicht links, sondern rechts getragen. Der aufmerksame Leser wird unsern Irrtum selbst bemerkt haben. So bleibt uns denn nichts anderes übrig, als zur Strafe zehnmal reuevoll zu schreiben:

„Kommissariats-Offiziere und Quartiermeister tragen einen dunkelgoldfarbig umrandeten Schild mit 3 bzw. 1 gestickten Ähre auf hellgrünem Grund am linken Oberarm“

und hoffen nur, daß nicht noch einmal der Druckfehlerteufel und seine Gespanen hinter diese Richtigstellung geraten. Offizieren gegenüber, die sich nachweisbar auf Grund unserer Notiz den Schild auf der falschen Seite aufnähen ließen, erklären wir uns bereit, die Kosten der Änderung zu tragen, oder ihn eigenhändig am „rechten“ Oberarm, welcher der linke ist, anzunähen.